Zeitschrift: Puls : Monatsheft der Gruppen IMPULS + Ce Be eF

Herausgeber: IMPULS und Ce Be eF : Club Behinderter und Ihrer FreundInnen (Schweiz)

Band: 26 (1984)

Heft: 1: IV-Rente

Artikel: Sorgenkind Nr. 1 : die IV

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-156909

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sorgenkind nr. 1 – die IV

Dieser artikel erschien 1981 in der 'Demo-Zytig' der behindertendemonstration vor dem bundeshaus in Bern. Er hat nach wie vor gültigkeit!

Die aufgabe einer sozialversicherung ist es, einem «einzelnen betroffenen» soziale sicherheit und damit ein menschenwürdiges leben zu garantieren.
Die tatsache, dass heute in der Schweiz «für behinderte» noch sehr viel geld zusammengebettelt (auch sammeln genannt) werden muss, heisst nichts anderes, als dsass die versicherungen noch keine genügende sicherheit bieten.

Zum beispiel die IV-rente:

Zu viel zum verhungern –
zu wenig zum leben !

Eine IV-rente alleine genügt oft bei weitem nicht, um damit zu leben. Meistens ist dies nur mit anderen leistungen zusammen möglich wie:
Ergänzungsleistungen (EL) und hilflosenentschädigung. Aber auch das maximum all dieser leistungen zusammen erlaubt noch lange keinen durchschnittlichen schweizer lebensstandard!
Vor allem dann, wenn durch die behinderung besondere kosten wie taxikosten etc. entstehen.

Wer ist invalid?

Einige der heutigen mängel und schwierigkeiten mit der IV entstehen aus der definition der invalidität. Im IV-gesetz (art. 4) wird diese vor allem an der erwerbsfähigkeit- oder unfähigkeit gemessen. Dies wiederum ist natürlich eine folge des IV-grundsatzes «eingliederung (berufliche) vor rente». Es ist aber nicht in ordnung, wenn durch eine solche definition der invalidität dringend nötige leistungen nicht bereitgestellt werden. Im weitern hat die definition einen entscheidenden einfluss auf die rentenberechtigung.
Es ist dringend nötig, die definition der invalidität neu zu überdenken!

Die grösste lücke der IV

Das hauptziel der IV ist die berufliche eingliederung. Deshalb ist es kein zufall, dass die lücken im bereich der sozialen eingliederung liegen, die nicht der erwerbstätigkeit dient.
Es fehlen genügende, umfassende und systematische massnahmen für die soziale integration. Denn auch dafür ist ein ganzes netz von leistungen nötig, genau wie es für die berufliche eingliederung vorhanden ist! Z.b. müssten Taxikosten übernom-

men werden, wenn man keine andere transportmöglichkeit hat. Oder hilfsmittel wie rollstühle etc. müsste man bekommen, unabhängig davon, ob man sie zur erwerbsfähigkeit braucht oder nicht. Alle behinderungsbedingten mehrkosten die entstehen beim versuch, sich «normal» in der gesellschaft zu bewegen, müssen von der IV übernommen werden. Von wem denn sonst?
Der art. 21 des IV-gesetzes würde eigentlich die meisten dieser notwendigen leistungen ermöglichen, die realität aber ist für viele noch sehr unbefriedigend. Obwohl jeder anspruch auf das hat, was im gesetz steht! Die ziff. 2 und ziff. 3 von art. 21 bis sagt uns aber wenigstens, wer etwas tun könnte: «Der bundesrat kann nähere vorschriften erlassen und die höhe der beiträge festsetzen.»

Behindert ist nicht gleich behindert

Je nach den umständen, die zur behinderung geführt haben, ist es sehr unterschiedlich, wie man nachher gestellt ist.
Besonders erstaunlich sind die unterschiede, wenn man die IV-renten mit renten anderer versicherungsträger vergleicht. Am besten gestellt sind jene, für die die militärversicherung zuständig ist. (Hoppla, was für ein zufall ist denn das?) Dann folgen die SUVA-versicherten und schliesslich die IV-rentner. Man kann einem behinderten nur empfehlen, wenn schon behindert werden, dann wenn möglich im militär und sonst hat er halt pech gehabt. Die unterschiede können recht gross sein, d.h. nicht einfach ein paar prozente mehr oder weniger, sondern das 2-, 3- oder 4-fache!
Man muss sich fragen: wie werden diese unterschiede der sozialen sicherheit gerechtfertigt? Oder sind die zuständigen gremien nicht in der lage, dies zu ändern?